

## Infoservice

### Abfallrecht – Überlassungspflichten bei Abfällen aus Privathaushalten

Derzeit sind bundesweit Bestrebungen der privaten Entsorgungswirtschaft zu verzeichnen, eine eigenständige Altpapiersammlung neben der jeweiligen kommunalen Altpapierentsorgung anzubieten, insbesondere durch das Aufstellen von „blauen Tonnen“. Die Rechtmäßigkeit derartiger Sammlungen wird in der Rechtsprechung nicht einheitlich beurteilt. Kürzlich haben das OVG Schleswig in seinem Urteil vom 22. April 2008 (Az.: 4 LB 7/06) und das OVG Hamburg in seinem Beschluss vom 8. Juli 2008 (Az.: 1 Bs 91/08) die Palette der unterschiedlichen Rechtsauffassungen verdeutlicht. Dabei werden zwei Rechtsprobleme von den Obergerichten unterschiedlich beurteilt: sind derartige Sammlungen als „gewerbliche Sammlungen“ nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG (dazu unter 1.) oder schon nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG wegen fehlender Überlassungspflichten rechtlich zulässig (dazu unter 2.)?

1. Das **OVG Schleswig** hat in dem von ihm zu entscheidenden Fall die Altpapiersammlung als nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG zulässige „gewerbliche Sammlung“ angesehen. Es sei nicht zu erkennen, dass eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Abfallentsorgung durch die Sammlung drohe. Deshalb stünden der Sammlung keine überwiegenden öffentlichen Gründe entgegen. Damit hat sich das OVG Schleswig der überwiegenden Auffassung in der Rechtsprechung angeschlossen. Zu einer anderen, aber wohl zunächst nur in den Stadtstaaten vertretbaren Einschätzung kam das **OVG Hamburg**. Das Gericht hat überwiegende öffentliche Interessen für den Fall bejaht, dass durch die Altpapiersammlung der „Widerruf der Feststellung der flächendeckenden Einrichtung eines Rücknahmesystems für Papier, Pappe und Karton“ nach den Vorschriften der Verpackungsverordnung droht.
2. Interessant - und für die abfallwirtschaftliche Praxis weit über die Altpapierentsorgung hinaus von Bedeutung - sind die weitergehenden Feststellungen der beiden Gerichte zu den abfallrechtlichen Überlassungspflichten nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG. Nach Auffassung des **OVG Schleswig** sind Abfälle zur Verwertung aus Privathaushalten grundsätzlich nicht den Kommunen zu überlassen. Das gelte auch dann, wenn mit der Verwertung dieser Abfälle Dritte (z.B. private Entsorgungsunternehmen) beauftragt werden. Dieser Entscheidung tritt das **OVG Hamburg** ausdrücklich entgegen. Das Gericht entnimmt dem Gesetz eine grundsätzliche Verpflichtung der Erzeuger / Besitzer, auch Abfälle zur Verwertung den Kommunen zu überlassen. Nur im Fall der Selbstverwertung seien sie von der Überlassungspflicht befreit, nicht aber bei der Verwertung durch Dritte.

Wäre das Urteil des **OVG Schleswig** zutreffend, würde das bedeuten, dass nicht einmal die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG (keine entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen Interessen) vorliegen müssten, um eine private Entsorgung von Verwertungsabfällen (Altpapier, aber auch andere Verwertungsabfälle, z.B. Sperrmüll) neben der kommunalen Entsorgungsstruktur aufbauen zu können. Damit könnte die private Entsorgungswirtschaft umfassend an einzelne Privathaushalte, Altersheime, Wohneigentümergeinschaften usw. herantreten und eine private Entsorgung von Abfällen zur Verwertung anbieten.

Gegen das Urteil des OVG Schleswig ist aber Revision beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt worden, so dass abzuwarten bleibt, wie das Bundesverwaltungsgericht über die Rechtsauffassung des OVG Schleswig entscheiden wird - soweit das Bundesverwaltungsgericht überhaupt hierzu Stellung nimmt und seine Revisionsentscheidung nicht auf andere Gründe stützt.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Hamburg, den 11. Juli 2008

gez.

Dr. Lutz Krahnfeld